

BGer 5A_607/2020 vom 3. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_607_2020

FR: TF 5A_607/2020 du 3 août 2020

IT: TF 5A_607/2020 del 3 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Sodann muss die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine auch nur ansatzweise erfolgende Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr besteht sie aus einem polemisierenden Rundumschlag und dem Vorwurf, die Aufsichtsbehörde habe sich mit seinen Vorbringen nicht befasst; dies ist aber zwangsläufige Folge des Nichteintretens.

In der Sache macht der Beschwerdeführer eine Nichtigkeit sämtlicher Betreuungshandlungen, Schreiben und Entscheide wegen Verletzung des Epidemiegesetzes und der Covid-19-Verordnung geltend. Eine allgemeine Nichtigkeit ergibt sich aber aus einem derart pauschalen Hinweis nicht. Ebenso wenig kann der Beschwerdeführer etwas ableiten aus der unbelegten Behauptung, er sei von drei Psychiatern als nicht arbeitsfähig eingeschätzt und zufolge eines Unfalles mit Kopfverletzung im Spital eingeliefert worden. Soweit dies sinngemäss die verpasste Beschwerdefrist erklären soll, wäre damit keine Rechtsverletzung dargetan, sondern vielmehr gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG ein Gesuch um Fristwiederherstellung zu stellen gewesen (welches der Beschwerdeführer denn auch gestellt haben will, freilich ohne die Voraussetzungen zu belegen).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.